



Erwerbsminderungs - Rente

für:

Herrn Muster Mustermann

Mustergasse 1

11111 Musterhausen

Die Auswertung wurde erstellt von:

Versicherungsmakler

Axel Eisenhuth

Feldmühle 1

37281 Wanfried

Telefon: 05655/1213

Telefax:

E-Mail: info@axel-eisenhuth.de

Internet: www.axel-eisenhuth.de

Datum: Donnerstag, 11. März 2021

Inhaltsverzeichnis

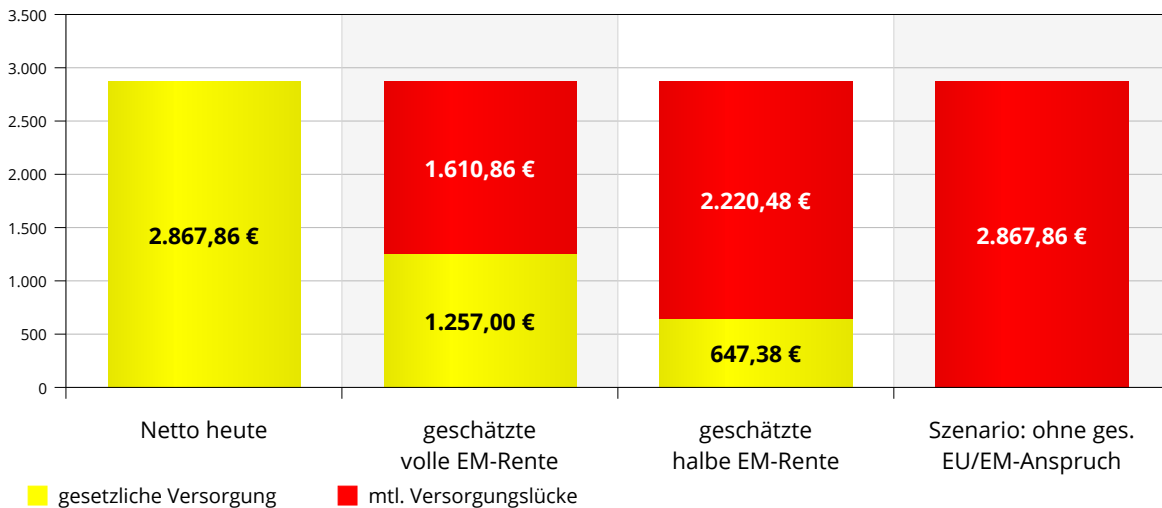
Rentenprognose Erwerbsminderungsrente (nur für Sozialversicherungspflichtige)	1
Lebensarbeitseinkommen	2
Lebensarbeitseinkommen (Fortsetzung)	2
Benötigte Renten	3
Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nach ausgewählten Diagnosegruppen ...	4
Dread-Disease-Versicherung	4
Wichtiger Hinweis	5



Rentenprognose Erwerbsminderungsrente (nur für Sozialversicherungspflichtige)

Stammdaten	<ul style="list-style-type: none"> - Herr Muster Mustermann - Geburtsdatum: 23.01.1984 (37J, 1M)
Angaben zum Beruf	<ul style="list-style-type: none"> - Angestellter - Bundesland: Hessen - SV-pflichtiger Bruttomonatsverdienst: 4.634,18 € - Nettomonatsverdienst: 2.867,86 € - Krankenversicherung: GKV (14,6% + 0,9% = 15,5 %, kinderlos ab 23 Jahre: Nein)
Berechnungsvorgaben	<ul style="list-style-type: none"> - Rente bestimmen nach: Näherungsverfahren

Vergleich des Nettoeinkommens mit der halben und vollen Erwerbsminderungsrente



Ergebnisse für	volle EM	halbe EM	ohne Anspr.
Erwerbsminderungsrente (gesetzlich)	1.451,51 €	725,76 €	0,00 €
Erwerbsminderungsrente nach Steuern, SV	1.257,00 €	647,38 €	0,00 €
weitere Einnahmen (Mieten, ...)	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Vorhandene private BU mtl. nach Steuern, SV	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe Steuern, SV	194,51 €	78,38 €	0,00 €
Versorgungslücke	-1.610,86 €	-2.220,48 €	-2.867,86 €

Bei einer täglich möglichen Erwerbstätigkeit von weniger als drei Stunden sechs Stunden

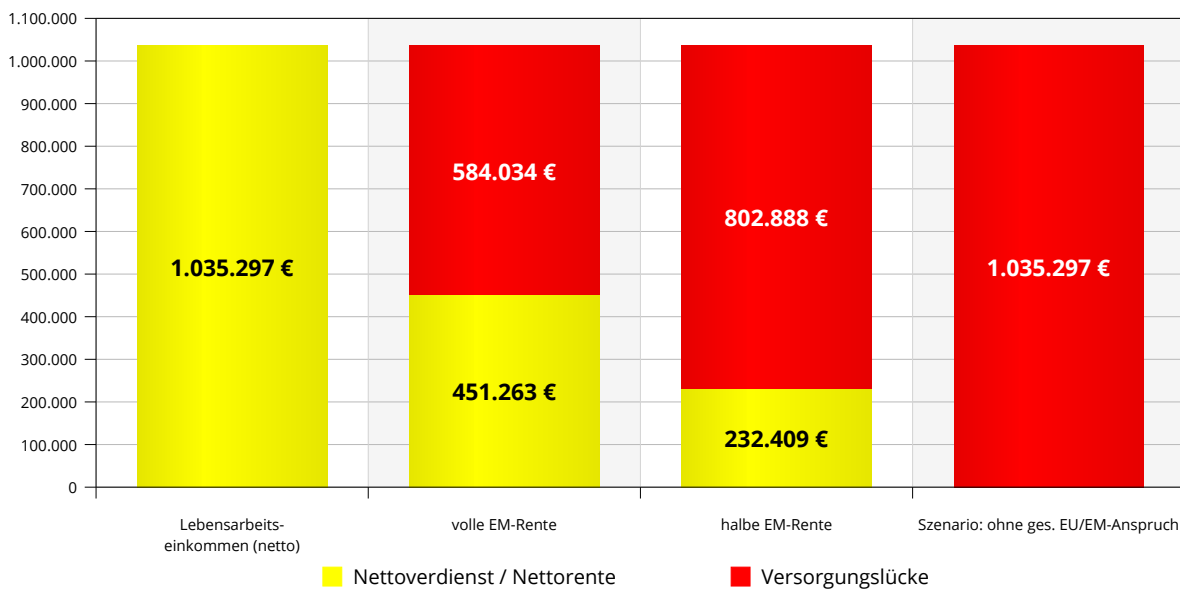
Bei der Ermittlung der Rente werden alle ggf. vorhandenen Einkünfte vor Bezug der Rente(n) im Vergleich vor und nach Erhalt der Rente berücksichtigt. Dies kann z .B. auch der Bezug von Kindergeld einschließen. Sofern kein gesetzlicher Anspruch besteht und der Kunde nicht privat Krankenversichert ist, wird davon ausgegangen, dass der Mindestbeitrag zur KV selbst getragen werden muss, was den Bedarf erhöht.



Lebensarbeitseinkommen

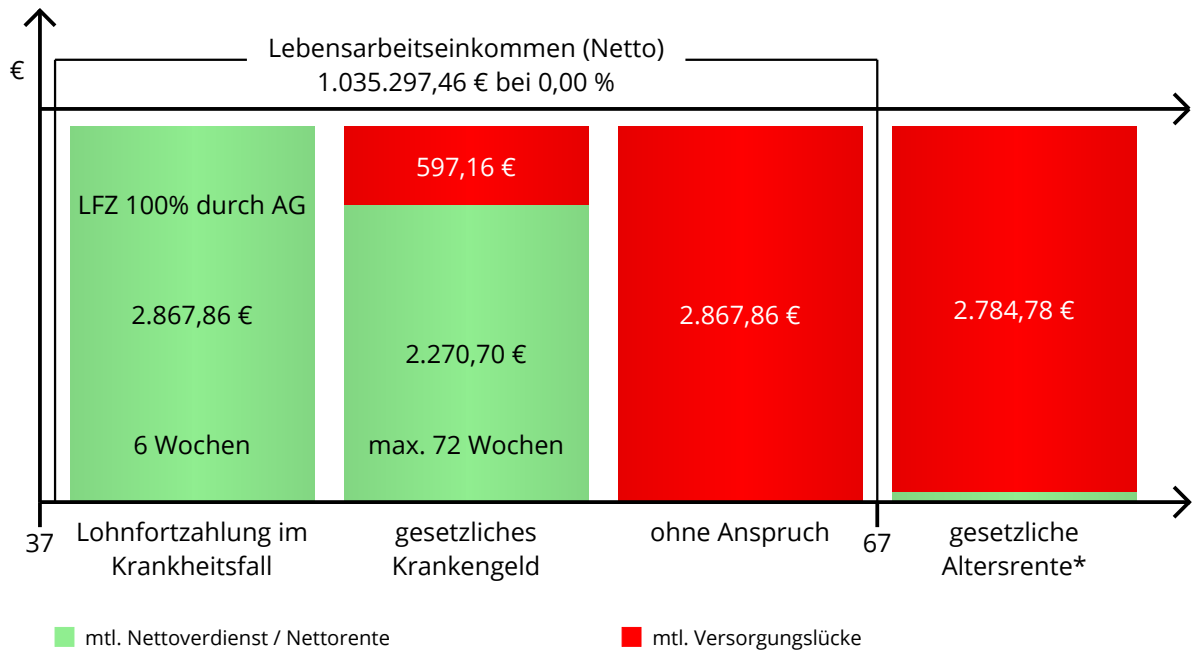
Regelrentenbeginn mit Alter, Monate	67J, 1M in 02.2051
angenommene Gehaltssteigerung p. a.	0,00 %
Lebensarbeitseinkommen (Brutto)	1.672.938,98 €
Lebensarbeitseinkommen (Netto)	1.035.297,46 €
Summe der vollen Erwerbsminderungsrente	451.263,00 €
Summe der halben Erwerbsminderungsrente	232.409,42 €

Vergleich des Nettoeinkommens mit einer möglichen Erwerbsminderungsrente bis zum Ruhestandsbeginn



Lebensarbeitseinkommen (Fortsetzung)

angenommener EM-Rentenanspruch	keine
Vorhandene private BU monatlich	0,00 €
Rentensteigerung(+)/-Kürzung(-) p. a.	0,00 %
Teuerungsrate bis Rentenbeginn p. a.	3,00 %



* nach heutiger Kaufkraft bei 3,00 % Teuerung p. a.

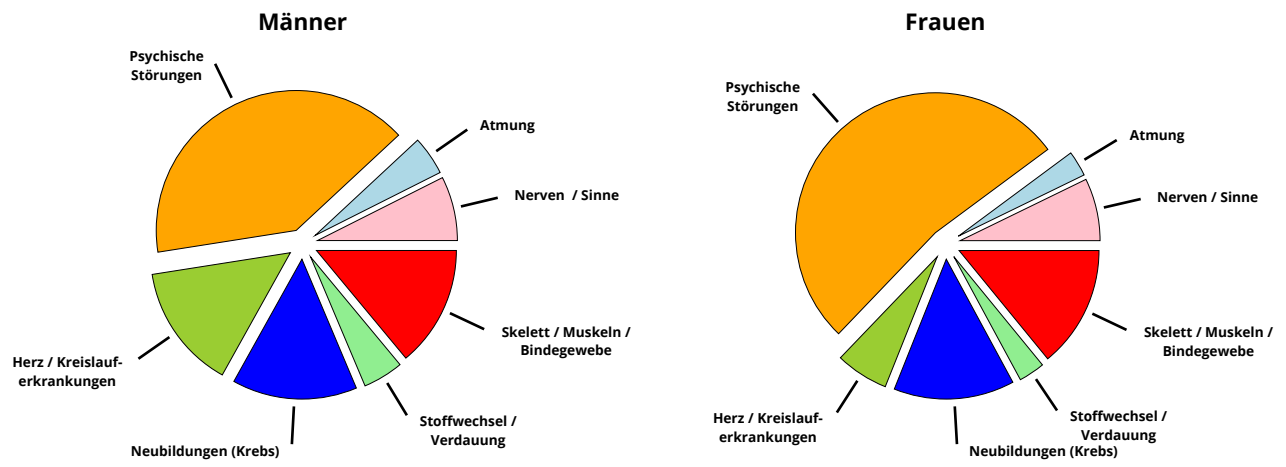
Benötigte Renten

Benötigte mtl. Brutto-Rente zum Schließen der Lücke bei

	voller EM	halber EM	ohne Anspr.
Versorgungslücke	-1.610,86 €	-2.220,48 €	-2.867,86 €
BU-Rente (Schicht 1)	2.061,45 €	2.710,49 €	4.064,08 €
betriebliche BU-Rente (Schicht 2)	2.755,21 €	3.638,83 €	4.544,74 €
private BU-Rente (Schicht 3)	1.733,87 €	2.294,08 €	3.521,01 €



Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nach ausgewählten Diagnosegruppen



Quelle: Statistisches Bundesamt 2018, DRV Schriften Band 22, Rentenversicherung in Zeitreihen

Dread-Disease-Versicherung

Zusätzlich zu einer BU-/EU-Versicherung kann es sinnvoll sein, eine sogenannte Dread-Disease-Versicherung abzuschließen (Versicherung bei „schweren Krankheiten“). Die Leistung tritt hierbei bei fest definierten schweren Erkrankungen ein.

Dies können z .B. folgende Erkrankungen sein: Krebs, Multiple Sklerose, Parkinson, schwere Lungen- / Lebererkrankungen, Herzinfarkt, Schlaganfall sowie Folgen von schweren Unfällen sein.

Die Auszahlung ist für Privatpersonen steuerfrei und erfolgt einmalig nach Diagnosestellung. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Arbeitskraft des Versicherungsnehmers eingeschränkt ist.



Wichtiger Hinweis

Anspruchsvoraussetzungen für die Erwerbsminderungsrente

Vor Eintritt der Erwerbsminderung müssen 36 Monate mit Pflichtbeiträgen belegt und die allgemeine Wartezeit von 60 Monaten erfüllt sein. Freiwillig Versicherte, die bereits vor dem 01.01.1984 die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren erfüllt haben und seit dem 01.01.1984 lückenlos jeden Kalendermonat bis zum Eintritt der Erwerbsminderung mit Beitragszeiten oder Anwartschaftserhaltungszeiten belegt haben, haben ebenfalls Anspruch auf Erwerbsminderungsrente.

Seit dem 01.01.2005 wird die gesetzliche Erwerbsminderungsrente wie die gesetzliche Altersrente mit dem Besteuerungsanteil besteuert. Bei Überschreiten des Grundfreibetrags ist dieser Steueraufwand noch zu berücksichtigen.

Rentenart und Rentenleistung für nach dem 1.1.1961 Geborene

Für nach dem 01.01.1961 Geborene gilt seit dem 01.01.2001 nur noch die Erwerbsminderungsrente. Beruf und sozialer Status bleiben unberücksichtigt. Einziges Kriterium ist, in welchem zeitlichen Umfang jede nur denkbare Tätigkeit auf dem Arbeitsmarkt ausübbar ist. Die bisherigen BU-Kriterien, wie beruflicher Status und Lebensstellung bleiben unberücksichtigt.

Rente wegen Erwerbsminderung (§ 43 SGB VI)

Teilweise erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Voll erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit für vor dem 2.1.1961 Geborene

Berufsunfähig sind Versicherte, deren Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung im Vergleich zur Erwerbsfähigkeit von körperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten auf weniger als sechs Stunden gesunken ist. Der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle Tätigkeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechen und ihnen unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können. Zumutbar ist stets eine Tätigkeit, für die die Versicherten durch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben mit Erfolg ausgebildet oder umgeschult worden sind. Berufsunfähig ist nicht, wer eine zumutbare Tätigkeit mindestens sechs Stunden täglich ausüben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.

Hinweis zur Besteuerung der Erwerbsminderungsrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sowie Berufsunfähigkeitsrenten aus Basisrentenversicherungen (1. Schicht)

Renten der gesetzlichen Rentenversicherung wegen der verminderten Erwerbsfähigkeit sowie Berufsunfähigkeitsrenten aus Basisrentenversicherungen sind mit dem Besteuerungsanteil gem. § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a. Doppelbuchst. aa EStG zu versteuern. Das gilt auch dann, wenn die Beiträge zu der Versicherung nicht oder nur zu einem Teil im Rahmen der Höchstbeträge für Basisvorsorgeaufwendungen steuerlich abgezogen werden konnten oder während der Übergangszeit von 2005 bis 2024 nur mit einem Teilbetrag steuerlich wirksam geworden sind.

Hinweis zur Besteuerung der privaten sowie betrieblichen Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten (2. Schicht)

Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten, die in der genannten Schicht aus geförderten Beiträgen und/oder Altersvorsorgezulagen einschließlich der darauf erzielten Erträge resultieren, sind als sonstige Einkünfte gem. § 22 Nr. 5 EStG nachgelagert zu versteuern. Dies gilt unabhängig davon, ob die genannten Leistungen als lebenslange oder abgekürzte Leibrenten erbracht werden.

Hinweis zur Besteuerung der privaten Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten (3. Schicht)

Renten aus einer Berufsunfähigkeitsversicherung oder einer Erwerbsunfähigkeitsrentenversicherung in der genannten Schicht unterliegen als abgekürzte Leibrenten mit dem nach der Tabelle zu § 55 Abs. 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung zu ermittelnden Ertragsanteil als sonstige Einkünfte der Einkommensteuer. Der Ertragsanteil ist hierbei von der voraussichtlichen Dauer des Leistungsbezuges abhängig.



Wichtiger Hinweis

Hinweis zur Berechnung

Bei allen finanzmathematischen Berechnungen handelt es sich um modellhafte Darstellungen. Die Berechnungen erfolgen ohne Gewähr. Für eine detaillierte Rentenberechnung ist eine Auskunft des jeweiligen Rententrägers erforderlich. Kindererziehungszeiten werden in unserer Berechnung nicht berücksichtigt. Anspruchsvoraussetzungen werden nicht geprüft.